

Auf Grund von § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 17. Mai 2013 (Organisationssatzung) hat sich der Studierendenrat am tt.mm.jjjj die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Soweit nicht anders bezeichnet, handelt es sich bei den Sitzungen, dem Präsidium und den Mitgliedern um die des Studierendenrates (§ 10, § 12 und § 8 Organisationssatzung); beim Vorstand um den Vorstand gemäß § 19 Organisationssatzung.

Abschnitt I: Studierendenrat

Kapitel 1: Allgemeines

§ 1 Antragsform und -unterlagen

(1) Anträge sind in Textform einzureichen (E-Mail genügt). Sie müssen einen Antragstext und eine Begründung enthalten.

(2) Bei Finanzanträgen ersetzt der Betrag den Antragstext. Finanzanträgen muss zusätzlich eine Übersicht über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht bereits angefragter Sponsor*innen und beigelegt werden. Der Vorstand kann weitere Voraussetzungen für Finanzanträge festlegen.

§ 2 Vorläufige Tagesordnung

(1) Eine vorläufige Tagesordnung wird zusammen mit den weiteren Unterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte rechtzeitig vom Präsidium versandt. In die vorläufige Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die die Anforderungen des § 1 erfüllen.

(2) Der Versand der Unterlagen kann durch Nennung eines Links ersetzt werden, durch den die Unterlagen abrufbar sind.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen in offener und partizipativer Atmosphäre ablaufen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich jede und jeder gerne beteiligt, die Geschäftsordnung eingehalten wird, Beleidigungen und Diskriminierungen nicht geduldet werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll bei den Sitzungen vertreten sein und über die Tätigkeiten der AStA-Mitglieder berichten.

(2) Der Studierendenrat legt einen Sitzungsturnus fest. Das Präsidium kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen ansetzen; der Bedarf ist bei Versand der vorläufigen Tagesordnung zu begründen. Außerordentliche Sitzungen sind außerdem auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung kann per Verfahrens Antrag (Kapitel 3) ergänzt werden. Wenn sich nach der Diskussion eines ergänzten Tagesordnungspunkts Mitglieder mit 12 Stimmen gegen die Aufnahme in die Abstimmungsübersicht (Abs. 6) aussprechen, wird der Punkt nicht abgestimmt. Er ist in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angezeigt. Wer sich zum ersten Mal zum aktuellen Tagesordnungspunkt meldet, soll vor jenen aufgerufen werden, die sich schon geäußert

haben; Redner*innen weiblichen und männlichen Geschlechts sollen abwechselnd sprechen (quotierte Erstredner*innenliste). Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Bei direkt gestellten Fragen kann sie der/dem Befragten vorrangig das Wort erteilen.

(5) Die Öffentlichkeit kann mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit kann ein Beschluss über die Nichtveröffentlichung der Niederschrift verbunden werden; dieser Beschluss soll befristet werden (Sperrfrist). Mitglieder des Studierendenrats, des Vorstands, der WSSK und Referent*innen können nicht ausgeschlossen werden.

(6) Unverzüglich nach der Sitzung hat das Präsidium eine Abstimmungsübersicht an die Mitglieder zu versenden. Ihr soll eine vorläufige Fassung der Niederschrift beigefügt werden.

(7) Die Mitglieder übermitteln ihre Abstimmungsergebnisse durch unterschriebenen Ausdruck der Abstimmungsübersicht. Findet an diesem Tag eine Sitzung statt, müssen die Abstimmungsergebnisse bis zum Ende der Sitzung eingegangen sein. Nicht berücksichtigt werden Übermittlungen, die

- nach dieser Frist eingehen,
- von einem Mitglied eingehen, dessen Mitgliedschaft ruht, oder
- nicht vom E-Mail-Konto nach § 5 eingehen oder die Unterschrift des Mitglieds tragen.

Die Frist kann per Verfahrens Antrag (Kapitel 3) verlängert werden, insbesondere wenn vorlesungsfreie Tage die Rücksprache gemäß § 17 Abs. 2 Organisationsatzung gefährden.

§ 4 Niederschrift

(1) Die Niederschrift soll den Verlauf der Sitzung wiedergeben, insbesondere die Argumente für und wider die einzelnen behandelten Gegenstände. Die Nennung von Klarnamen soll vermieden werden. Die Niederschrift muss die Ergebnisse der Abstimmungen wiedergeben; bei namentlichen Abstimmungen ist aufzuführen, wer wie abgestimmt hat.

(2) In der auf den Versand folgenden Sitzung kann die Niederschrift per Verfahrens Antrag (Kapitel 3) geändert werden. Wenn es keine Änderungsanträge mehr gibt, gilt die überarbeitete Fassung der Niederschrift als beschlossen.

(3) Die Niederschriften sind mindestens fünf Jahre zu archivieren. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Niederschrift zusammen archiviert werden.

(4) Ein Antrag auf Einsicht in die Niederschrift ist zu versagen, wenn die Sperrfrist nach § 3 Abs. 5 S. 2 noch nicht abgelaufen ist und der/die Beantragende von der Sitzung ausgeschlossen war; dies gilt nicht für amtierende Mitglieder des Studierendenrats, des Vorstands, der WSSK und Referent*innen.

§ 5 Nutzung elektronischer Medien

Der Versand von Unterlagen findet in der Regel per E-Mail statt. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, ein E-Mail-Konto für den Mailverkehr, der durch das Amt anfällt, vorzuhalten und den Maileingang zu überprüfen.

Kapitel 2: Abstimmungsverfahren

§ 6 Wahlverfahren

(1) Über die Bewerber*innen wird in einzelnen Wahlgängen abgestimmt. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit erreicht.

(3) Bleiben Sitze frei, weil Bewerbungen abgelehnt wurden, können diese erst nach erneuter Ausschreibung besetzt werden.

§ 7 Übrige ordentliche Abstimmungsverfahren

(1) Änderungsanträge können während des betreffenden Tagesordnungspunkts von der*dem Steller*in des Hauptantrags übernommen werden; sie werden damit ohne Abstimmung Teil des Hauptantrags. Änderungsanträge sind angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit erreichen, auch wenn der Beschluss des Hauptantrags eine qualifizierte Mehrheit erfordert.

(2) Finanzanträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 8 Außerordentliche Abstimmungsverfahren

(1) Ist geheime Abstimmung beantragt oder vorgeschrieben, wird während der Sitzung mit Stimmzetteln abgestimmt. Geheime Abstimmungen außerhalb einer Sitzung sind nicht möglich. Ist geheime Abstimmung vorgeschrieben, stimmen alle Mitglieder geheim ab; wird geheime Abstimmung beantragt, stimmen die Abgeordneten geheim ab. Die Stimmzettel müssen den geheim abgestimmten Tagesordnungspunkt erkennen lassen; bei vorgeschriebenen geheimen Abstimmungen zusätzlich das Stimmgewicht des abstimmenden Mitglieds. Die Stimmzettel zählen zu den Sitzungsunterlagen.

(2) Die Frist, innerhalb derer die Stimme abzugeben ist, kann verkürzt werden (Eilantrag).

(3) Außerordentliche Abstimmungsverfahren werden durch Verfahrensantrag (Kapitel 3) beantragt. Der Antrag ist zu begründen. Sprechen sich Mitglieder mit 12 Stimmen gegen den Eilantrag (Abs. 2) oder ein rein schriftliches Verfahren (Abs. 3) aus, darf dieses nicht angewandt werden. Bei Eilanträgen ist der Widerspruch während der Sitzung vorzutragen; bei rein schriftlichen Verfahren innerhalb einer Woche nach Versand der Aufforderung zur Abstimmung. Bei der Besetzung von Ämtern oder Stellen der Studierendenschaft gilt der Antrag auf geheime Abstimmung (Abs. 1) als angenommen, sobald zwei Mitglieder des Studierendenrats ihn stellen.

Kapitel 3: Verfahrensangebote („GO-Anträge“)

§ 9 Verfahren

(1) Verfahrensangebote sollen durch das Heben beider Hände angezeigt werden. Dem*Der Antragsteller*in ist unmittelbar nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags das Wort zu erteilen. Verfahrensangebote sind in der Reihenfolge abzuarbeiten, in der sie aufgerufen werden. Die Redeliste nach § 4 Abs. 4 bleibt in jedem Falle unberücksichtigt, auch wenn mehrere Verfahrensangebote gleichzeitig gestellt werden. Das Präsidium kann jederzeit einen Verfahrensangebot stellen, ohne die Hände zu heben.

(2) Verfahrensangebote sind angenommen, wenn es keinen Widerspruch gegen sie gibt. Gibt es Widerspruch, kann dieser begründet werden. Das Präsidium darf maximal eine Wortmeldung zur Begründung zulassen. Danach wird ohne Stimmgewichtung über den Antrag abgestimmt. Der Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Abstimmenden erreicht.

(3) Verfahrensanhträge sind insbesondere:

- Antrag auf Ende der Debatte: Sofortiges Ende der Diskussion zum aktuellen Antrag oder Änderungsantrag ohne Abarbeitung der Redeliste.
- Antrag auf Schließung der Redeliste: Ende der Debatte nach Abarbeitung der Redeliste zum aktuellen Antrag oder Änderungsantrag. Wortmeldungen, die unmittelbar nach Annahme des Antrags auf Schließung der Redeliste angezeigt werden, sind noch in die Redeliste aufzunehmen.
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit pro Wortmeldung.
- Antrag auf ein außerordentliches Abstimmungsverfahren. Soweit § 8 Regelungen trifft, gehen diese denen des § 9 vor.
- Antrag auf Verlängerung der Abstimmungsfrist (§ 3 Abs. 7).
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit: Dieser Antrag kann nicht abgelehnt werden. Das Präsidium hat sofort die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- Antrag auf Übertragung der Beschlussfassung zu einem Gegenstand auf den AStA.
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts: Verschiebung in eine andere Sitzung (ansonsten wäre es nur Änderung der Tagesordnung). Vertagungen müssen begründet werden.
- Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt: Dieser Antrag bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrats.

Kapitel 4: Kompetenzübertragungen

§ 10 Kompetenzübertragungen

Der AStA kann Beschlüsse fassen zu

- Gegenständen, die der Studierendenrat ihm im Einzelfall überträgt,
- Finanzanträgen, soweit sie ihm in der Finanzordnung zugeordnet sind,
- allen Angelegenheiten, die Raumverfügbarkeit und -zuteilung im Studierendenhaus betreffen,
- der Vergabe der Stellwände an Hochschulgruppen und Studierendeninitiativen gemäß Stellwandvergabeordnung, und
- der Besetzung der Stellen der Studierendenschaft.

Die Befugnis des Studierendenrates, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Beschlüsse des Studierendenrats sind für die Exekutive verbindlich (§ 7 Organisationssatzung).

Abschnitt II: Schlussbestimmungen

§ 11 Abweichen

Von dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Mitglieder abgewichen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Abstimmung in Kraft.